

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

BPL „Feuerwehr und Bauhof“ Stadt Heitersheim

Stand 06.07.2022



Auftraggeber: Stadt Heitersheim
Hauptstraße 9
79423 Heitersheim

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: *Maier/Grießbach* 06.07.2022
Überarbeitet: *Sommerhalter* 26.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	4
1.3	Schutzgebiete	5
2	Gesetzliche Grundlagen	6
3	Methoden	6
4	Ergebnisse	7
4.1	Vögel.....	7
4.2	Fledermäuse	8
4.3	Insekten	9
4.4	Reptilien.....	9
5	Maßnahmen	10
5.1	Vögel – Vermeidungsmaßnahmen	10
5.2	Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen	11
5.3	Insekten – Vermeidungsmaßnahmen	11
6	Gutachterliches Fazit	12
7	Literatur	14

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Heitersheim beabsichtigt mit dem Bebauungsplan „Feuerwehr und Bauhof“ die Realisierung eines neuen Standorts für die Feuerwehr und den städtischen Bauhof (siehe Begründung zum Bebauungsplan).

Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 1,3 ha und umfasst die Flurstücke 7485, 7486 (Teilfläche), 7490 bis 7493, das Flurstück 7540 (Teilfläche) sowie geringfügig die Flurstücke 7542 und 7494 (Gemarkung Heitersheim).

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb). Quelle: LUBW Kartendienst

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand der Stadt Heitersheim und grenzt östlich an den „Unterer Gallenweilerweg“ an.

Im Osten, Norden und Westen des Plangebiets erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen die zum Großteil als intensives Ackerland bewirtschaftet werden. Östlich des Plangebiets befindet sich außerdem die Malteserschule und im Süden grenzt ein Wohngebiet an.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um eine ca. 1,3 ha große, naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertige Fläche.

Der Großteil des Plangebiets wird als intensives **Ackerland** bewirtschaftet. Die südliche Teilfläche des Gebiets war im Sommer 2022 teilweise mit Saat-Weizen (*Triticum aestivum*) und teilweise mit durchwachsener Silphie (*Silphium perfoliatum*) bestanden (Abbildung 2). Auf der nordöstlichen Ackerfläche war im Sommer 2022 Mais (*Zea mays*) angebaut. Im nordwestlichen Plangebiet befindet sich ein schmaler Grünlandstreifen der als **Fettwiese** ausgebildet ist (Abbildung 3). Hier finden sich unter anderem Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Jacobs-Kreuzkraut (*Jacobaea vulgaris*) und Wiesen-Labkraut (*Gallium mollugo*). Zwischen der südlichen und der nördlichen Ackerfläche zieht sich ein **Grasweg**, auf dem unter anderem Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) und Weis-Klee (*Trifolium album*) zu finden sind (Abbildung 4). An der nordöstlichen Gebietsgrenze steht ein alter **Einzelbaum** der Walnuss (*Juglans regia*, StU: ca. 250 cm) der mehrere Baumhöhlen aufweist und an dem eine Nisthilfe für Eulen angebracht ist (Abbildung 5). Entlang des „Unteren Gallenweilerweg“ finden sich innerhalb des Planungsgebiets eine Baumreihe mit Zerreiche (*Quercus cerris*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Linde (*Tilia cordata*), die einen durchschnittlichen Stammumfang von ca. 80 cm aufweisen. Entlang des nördlichen Wegrandes befindet sich eine kleine **versiegelte Straßenausbuchtung**.

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Scheune zur Lagerung landwirtschaftlicher Geräte. Auch hier wurde eine Nisthilfen für Eulen an der Nordwestseite angebracht sowie weitere in entgegengesetzter Richtung zum Plangebiet.



Abb. 2: Südliche Ackerfläche mit Silphie



Abb. 4: Grasweg

Abb. 3: Nördliche Maisfläche und Fettwiese



Abb. 5: Walnuss mit Nisthilfe

1.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

Naturschutzgebiet: Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ (Schutzgebiets-Nr. 3.250) liegt ca. 3,8 km westlich des Plangebiets.

Vogelschutzgebiet: Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Bremgarten“ (Schutzgebiets-Nr. 8011441) beginnt in ca. 2,0 km westlicher Entfernung.

FFH-Gebiet: Ungefähr 1,2 km nördlich liegt eine Fläche des FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. 8111341).

Biotop nach BNatSchG und LWaldG: Ca. 140 m nordöstlich des Plangebiets liegt das Biotop „Feldgehölz südwestlich Gallenweiler“ (Schutzgebiets Nr. 181123150324).

Biotopverbund: Ca. 780 m südlich und südöstlich liegen Kernflächen sowie Kernräume und 500 und 1000 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte sowie Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds trockener Standorte.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Dabei wurde das Plangebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 22.06. und 05.07.2022 durch den Verfasser flächendeckend hinsichtlich für die artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Insekten und Reptilien anzunehmen.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung (intensive Ackerflächen, Fettwiese) und seiner siedlungsnahen Lage überwiegend für siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Vogelarten mit geringem Störungsempfinden in Frage. Auf dem Gelände befinden sich im Hinblick auf Gehölze ein einzelner Walnussbaum an der nördlichen Gebietsgrenze. Dieser Baum weist einen hohen Stammumfang von ca. 250 cm und insgesamt vier ausgebildete Asthöhlen sowie eine Asthöhle im Initialstadium auf (Abbildung 6, 7).



Abb. 6: Ausgebildete Asthöhle



Abb. 7: Asthöhle im Initialstadium

An dem Baum sowie an der angrenzenden Scheune sind außerdem Nisthilfen für Eulen angebracht. Zusätzlich befindet sich entlang des „Unterer Gallenweilerweg“ eine Baumreihe aus Zerreichen (*Quercus cerris*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) mit Stammumfängen von im Schnitt 80 cm. Vier dieser Bäume befinden sich innerhalb des Plangebiets und nur der südlichste dieser vier kann nach derzeitigem Planungsstand erhalten bleiben. Die Bäume weisen keine vollständig ausgebildeten Asthöhlen, Rindenpalten und Nester auf.

Eine Rücksprache mit dem Besitzer der Scheune lässt darauf schließen, dass sowohl der Eulenkasten am Walnussbaum als auch der Eulenkasten an der Nordwestseite der Scheune von Eulen kaum genutzt werden. Die Kästen auf der gegenüberliegenden Seite der Scheune hingegen werden von Eulen zur Nahrungsaufnahme und Ruheplatz genutzt (Abbildung 8), während der Giebel zum Brüten Verwendung findet. Zusätzlich sind auch Turmfalken in diesem Bereich immer wieder zu beobachten (Abbildung 9). Daneben befinden sich an der Scheune weitere Nistkästen sowie Nester von kleineren Vogelarten.



Abb. 8: Gewölle unterhalb des Eulenkastens



Abb. 9: Turmfalkenjunge in der Scheune

Im Nordweste des Gebiets befinden sich Strukturen (Fettwiese) die teilweise höhere Vegetation über 30 cm Höhe aufweisen. Obwohl die Fläche durch die Nähe zu Wohngebieten und den Einrichtungen der Malteserschule beeinträchtigt ist, ist das Vorkommen von Bodenbrütern nicht vollständig auszuschließen. Bei vorangegangenen Untersuchungen im Zuge der zukünftigen Nordumfahrung Heitersheim konnten im Plangebiet und näheren Umfeld jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen der gefährdeten Feldlerche erbracht werden. Der Ausgleich für die weiter nördlich nachgewiesenen Feldlerchen wurden im Rahmen der Nordumfahrung Heitersheim bereits bewältigt und entsprechende Lerchenfenster bei Gallenweiler errichtet.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Plangebiet ist dies aufgrund der überwiegenden Nutzungsformen (intensive Ackerfläche, kleinflächige Fettwiese und Grasweg) nicht der Fall.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1 + 5.2).

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

4.2 Fledermäuse

Aufgrund der Habitatausstattung (intensive Ackerflächen, Fettwiese und Grasweg) des untersuchten Gebietes ist das Vorhandensein von Fledermausquartieren im direkten Eingriffsbereich weitgehend auszuschließen. Lediglich die Baumhöhlen im Walnussbaum am nordöstlichen Ende des Untersuchungsgebiets bieten durch die vorhandenen Strukturen Tagesverstecke während der Sommermonate. Es bestehen jedoch keine geeigneten frostfreien Habitatstrukturen für Überwinterungsmöglichkeiten. Die angrenzende Scheune hingegen bietet im Giebelbereich potenzielle Sommer- als auch Winterquartiere, wobei diese vom Eingriff nicht betroffen ist.

Dementsprechend ist das Plangebiet für Fledermäuse hauptsächlich als Nahrungshabitat in Betracht zu ziehen.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, sowie eine Fettwiese und einen Wirtschaftsweg handelt. Anlässlich der Lage am Ortsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft stehen Fledermäusen adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Die Baumreihe entlang des „Unteren Gallenweilerweg“, sowie der Einzelbaum entlang der Nordumfahrung können als potenzielle Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse angesehen werden. Um eine Beeinträchtigung dieser Leitstruktur, auf Grund veränderter Beleuchtungsverhältnisse im Plangebiet durch neu entstehende Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollte die Beleuchtung fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2). Zusätzlich entsteht durch die Rodung von Bäumen eine Lücke in der potenziellen Leitstruktur entlang des „Unteren Gallenweilerweg“.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

4.3 Insekten

Die Fettwiese im Nordwesten des Plangebiets bietet durch die hohe Dichte an Obergräsern sowie krautigen Pflanzen wie Wiesen-Labkraut (*Gallium mollugo*) und Wilde Möhre (*Daucus carota*) einen potenziellen Lebensraum für diverse Heu- und Fangschreckenarten. Nachweise auf planungsrelevante Arten konnten bei den Begehungen am 22.06 und 05.07.2022 nicht erbracht werden. Ihr Vorkommen kann dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auch aufgrund der Vorbelastungen nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

4.4 Reptilien

Im Hinblick auf geeignete Habitatstrukturen für Reptilien bieten die kleinflächige, ruderalisierte Baumscheibe des Walnussbaums im Nordosten des Gebiets sowie der Grasweg und die Fettwiese einen potenziellen Lebensraum für die nach BNatSchG streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Aufgrund der teils sehr geringen Größe, der hohen Verschattungsrate durch den Baum, Störfaktoren durch Spritzmittelabdrift und der isolierten Lage kann das Vorhandensein

von Reptilien besonders im Bereich der Baumscheibe und des Graswegs jedoch sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Im Bereich der bestehenden Scheune außerhalb des Plangebiets bestehen zusätzliche Steinstrukturen die weiteren Reptilienarten als potenzieller Lebensraum dienen könnten. Bei Begehungen vor Ort am 22.06. und 05.07.2022 bei geeigneten Witterungsbedingungen konnten jedoch keine Reptilien im Plangebiet sowie im Bereich der angrenzenden Scheune beobachtet werden, wodurch auch hier das Vorhandensein von Reptilien sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden kann.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auch aufgrund der Vorbelastungen nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann im Hinblick auf Reptilienarten für den direkten Eingriffsbereich sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

5 Maßnahmen

5.1 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, müssen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./ 29.02.), entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

Hinweis: Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Walnuss am Nordostende des Plangebiets bestehen bleiben; ggf. kommt es zu Gehölzrückschnitten der ausladenden Kronen, sodass folgende zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind: Zum Erhalt des Einzelbaumes, inklusive der vorhandenen Baumhöhlen, sollten die Wurzeln während der Bauarbeiten durch einen Stamm- und Wurzelschutz geschützt werden. Sollten die Rückschnitte größer ausfallen als bisher angenommen, sind potenziell nutzbare Asthöhlen, Risse usw. als natürliche Höhlen fachgerecht herauszuschneiden und an den verbleibenden Ästen fachgerecht zu montieren. Zusätzlich muss der bestehende Eulenkasten abgehängt und im räumlich-funktionalen Umfeld erneut fachgerecht aufgehängt werden. Die Maßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu betreuen. Sollten während der Rückschnittarbeiten Beschädigungen an den bestehenden

Strukturen entstehen, so sind durch die Umweltbaubegleitung weiterführende Maßnahmen (Anbringung von Vogelnistkästen) festzulegen.

Zusätzliche empfohlene Ausgleichsmaßnahmen

- Als Förderung der Eulen und Turmfalken, die im direkten Umfeld des Plangebiets ansässig sind, wird die Integration von folgenden Nisthilfen in die neuen Gebäude empfohlen:
 - 2 x Schleiereulenkästen
 - 1 x Turmfalkennisthöhle

5.2 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei Neuansbringung von Beleuchtungen im Plangebiet sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte so gering wie möglich gehalten werden und besonders die östlich gelegene Scheune keinem direkten Lichteinfluss ausgesetzt werden. Diese Maßnahme kommt auch den ansässigen Schleiereulen zugute.
- Darüber hinaus, dürfen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, alle planmäßig zu entfernenden Gehölze/Gebäude ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeit, also im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar (01.11. – 28./ 29.02.), entfernt werden.

Hinweis: Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Walnuss am Nordostende des Plangebiets bestehen bleiben; ggf. kommt es zu Gehölzrückschnitten der ausladenden Kronen, sodass folgende zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind: Zum Erhalt des Einzelbaumes, inklusive der vorhandenen Baumhöhlen, sollten die Wurzeln während der Bauarbeiten durch einen Stamm- und Wurzelschutz geschützt werden. Sollten die Rückschnitte größer ausfallen als bisher angenommen, sind potenziell nutzbare Asthöhlen, Risse usw. als natürliche Höhlen fachgerecht herauszuschneiden und an den verbleibenden Ästen fachgerecht zu montieren. Die Maßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu betreuen. Sollten während der Rückschnittarbeiten Beschädigungen an den bestehenden Strukturen entstehen, so sind durch die Umweltbaubegleitung weiterführende Maßnahmen (Anbringung von Fledermauskästen) festzulegen.

5.3 Fledermäuse – Ausgleichsmaßnahmen

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Zum Funktionserhalt der Leitstruktur für Fledermäuse sollen die vier zu fallenden Bäume entlang des „Unteren Gallenweilerweg“ durch mindestens eine, nach Möglichkeit zwei Neupflanzungen von Straßenbäumen in näherem Umkreis der Ursprungsstandorte

ersetzt werden. Diese dienen als Hopp-over Funktion für die Fledermäuse, um die Zufahrten zur geplanten Feuerwehr und Bauhof sicher zu überqueren und den Anschluss, an den ansonsten über 80 m entfernten, nächsten Baum der Baumreihe zu finden, bzw. um eine neue geschlossene Leitstruktur zu schaffen.

5.4 Insekten – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Insekten sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen oder warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil) zu wählen. Die Beleuchtung sollte so gering wie möglich gehalten werden und besonders die östlich gelegene Scheune keinem direkten Lichteinfluss ausgesetzt werden. Auf nächtliche Baustellenbeleuchtung sollte, wenn möglich, verzichtet werden.
- Aufgrund ihres Lebenszyklus gibt es im Jahresverlauf kaum eine Phase, in der Schrecken nicht empfindlich auf Veränderungen der Lebensstätte reagieren. Aus diesem Grund sollten im Bereich der öffentlichen Grünflächen des BPL durch Ansaat mit autochthonem Saatgut und Entwicklung einer mageren Grünlandstruktur die Etablierung der Heu- und Fangschreckenpopulation gefördert.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand der Stadt Heitersheim und grenzt östlich an den „Unterer Gallenweilerweg“ an.

Im Osten, Norden und Westen des Plangebiets erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen die zum Großteil als intensives Ackerland bewirtschaftet werden. Östlich des Plangebiets befindet sich außerdem die Malteserschule und im Süden grenzt ein Wohngebiet an.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um eine ca. 1,2 ha große, hauptsächlich landwirtschaftlich intensiv genutzte und daher naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertige Fläche sowie einen Einzelbaum und ein kurzer Abschnitt einer Baumreihe.

Für **Vögel** bietet lediglich die Walnuss mit den vorhandenen Baumhöhlen und Eulenkasten potenzielle Brutstätten. Diese soll zum jetzigen Planungsstand jedoch erhalten bleiben. Die vier Bäume der Baumreihe entlang des „unteren Gallenweilerweg“ weisen keine für Vögel als Brutplätze geeigneten Asthöhlen oder Nester auf.

Bei Entfernung von Gehölzen sind die zeitlichen Beschränkungen von Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, also von **Oktober bis Februar** (01.10. – 28./29.02.), zu beachten, andernfalls ist eine artenschutzsachverständige Person hinzuzuziehen.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse sollten Gehölze im Plangebiet ausschließlich in den Wintermonaten von **November bis Februar** entfernt werden (01.11. – 28./29.02.), andernfalls ist eine artenschutzsachverständige Person hinzuzuziehen. Bei der Beleuchtung des Gebietes sind fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel zu wählen (z.B. Natriumdampflampen

und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin). Die Beleuchtung sollte so gering wie möglich gehalten werden und besonders die östlich gelegene Scheune keinem direkten Lichteinfluss ausgesetzt werden. Auf nächtliche Baustellenbeleuchtung sollte, wenn möglich, verzichtet werden. Diese Maßnahme kommt auch den ansässigen Schleiereulen zugute.

Bezogen auf die Artengruppe Reptilien kann aufgrund der vorherrschenden, überwiegend strukturarmen Habitatausstattung mit Störfaktoren wie Spritzmittelabdrift deren Vorkommen und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.